

Hygieneregeln zur Nutzung des Gemeindehauses/Pfarrheims im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Corona-Viren)

Gemeindehaus, Propstei, Meppen

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist der Erreger der COVID-19 Erkrankung, die zur weltweiten Pandemie geführt hat. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch hauptsächlich durch Tröpfchen, die beim Sprechen und Husten freigesetzt werden und durch die Raumluft, evtl. auch durch verunreinigte Gegenstände.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen helfen, bei Nutzung von Gemeindehäusern eine Übertragung des Virus zu vermeiden und somit Infektionsketten zu unterbrechen. Sie können aber nur erfolgreich sein, wenn sich alle Nutzer hieran halten.

1) Gesundheitsvoraussetzung

- a) Es dürfen nur Personen (Besucher¹, Mitarbeiter, Handwerker etc.), die keine Krankheitszeichen (Geschmacks- oder Geruchsstörungen, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) haben, die Einrichtung betreten.
- b) Personen, die Kontakt zu einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, dürfen die Einrichtung erst 14 Tage nach dem letzten Kontakt betreten.
- c) Personen, die sich in einem Risikogebiet (erhöhte Erkrankungszahlen) aufgehalten haben, sollen die Einrichtung erst nach 14 Tagen betreten.

2) Personenzahl

- a) In einem Raum sollen sich immer nur so viele Personen aufhalten, dass der Sicherheitsabstand von 1,50 m eingehalten wird. Die mögliche Personenanzahl ist in jedem Raum ausgeschildert.
- b) Bei körperlichen Aktivitäten und z. B. beim Musikunterricht sollten pro Person mindestens 10 m² Fläche zur Verfügung stehen.

3) Besucher

- a) Alle Besucher müssen die Gesundheitsvoraussetzungen erfüllen.
- b) Beim Betreten der Einrichtung müssen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Grund des Besuches (z. B. Gruppe, an der er teilnimmt), Datum und Uhrzeit erfasst werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Diese Dokumentation muss drei Wochen aufbewahrt und bei Bedarf dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden. Nach drei Wochen müssen die Daten vernichtet werden.

- c) Besucher sind verpflichtet, die Hygieneregeln zu beachten:
 - i) Der Sicherheitsabstand von 1,50 m wird eingehalten.
 - ii) Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen etc. wird vermieden.
 - iii) Beim Husten oder Niesen wird die Armbeuge oder ein Einwegtaschentuch verwendet. Wenn möglich, dreht man sich von anderen Personen weg.

4) Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Beim Betreten der Einrichtung und auf den Verkehrswegen (Flure, Treppenhaus, Sanitär-bereiche etc.) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- b) In den Räumen kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Si-cherheitsabstand eingehalten wird.

5) Händehygiene

- a) Beim Betreten der Einrichtung soll der Besucher sich die Hände mit Seife waschen (min-destens 30 Sekunden) oder desinfizieren. Bei der Desinfektion müssen die Handflächen, die Finger, die Fingerkuppen, die Fingerzwischenräume und die Daumen mit mindestens 3 Milliliter eines Händedesinfektionsmittels eingerieben werden.

6) Handschuhe

- a) Wenn das Risiko des Kontaktes mit erregerehaltigen Materialien (Speichel, benutzte Ta-schentücher etc.) besteht, müssen Einweghandschuhe getragen werden.
- b) Um ein Aufweichen der Haut zu vermeiden, sollen Einweghandschuhe nicht länger als notwendig getragen werden.

7) Arbeitsmaterialien

- a) Über die Hände können Krankheitserreger auch von Gegenständen auf Menschen über-tragen werden. Deshalb sollte der Austausch von Arbeitsmaterialien untereinander so sel-ten wie möglich erfolgen, indem z. B. jeder eigenes Material benutzt.
- b) Vor und nach der Benutzung von Arbeitsmaterialien sollte ein Händewaschen oder eine Händedesinfektion erfolgen.

8) Speisen und Getränke:

- a) Werden Speisen und Getränke angeboten, dürfen diese nur am Tisch serviert werden. Eine Selbstbedienung ist nicht möglich.
- b) Die Sitzplätze müssen einen Abstand von 1,50 m in alle Richtungen haben.

9) Toiletten

- a) Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Toilettenbereich aufhalten, muss so be-grenzt sein, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Die mögliche Personenanzahl ist in den Toilettenbereichen ausgeschildert.